STATUTEN für den Elternverein Wohlenschwil

Elternverein Wohlenschwil
mit Sitz in Wohlenschwil

1. Eltern Wohlenschwil in Wohlenschwil

   Unter dem Vereinsnamen „Eltern Wohlenschwil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wohlenschwil.

2. Zweck

   Der Verein möchte das Familienleben einfacher machen. Der Verein vertritt die Interessen von Eltern und deren Kinder in Wohlenschwil-Büblikon und der näheren Umgebung. Durch den Verein können Eltern einander im Elternsein unterstützen.
   Dies geschieht einerseits durch das Anbieten von relevanter und aktueller Informationen für Eltern im Dorf und Umgebung. Des Weiteren soll durch eigene Anlässe oder Aktionen das Familienleben im Dorf aktiv gefördert, mitgestaltet und vereinfacht werden.
   Der Verein steht in erster Linie als Ansprechpartner für Anliegen und Ideen der Eltern zur Verfügung. Er kann und soll ebenso der Gemeinde, der Schule und/oder anderen Organisationen als Ansprechpartner für Familienthemen zur Verfügung stehen.
   Der Verein möchte durch gemeinsame Aktionen die Integration neuer Familien im Dorf erleichtern und eine familienfreundliche Umwelt mitgestalten zum Beispiel durch konkrete Gesprächsmöglichkeiten zwischen Eltern, Lehrerschaft, Schulpflege und Behörden.

3. Mittel

   Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die jährlichen Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

   Das Vereinsvermögen wird begrenzt auf einen festen Betrag pro Jahr, welche von der Mitgliederversammlung jährlich geändert werden kann. Falls ein allfälliger Überschuss der Vereinsvermögens erzielt werden kann, wird dieser an eine oder mehrere dorfinterne (Wohlenschwil und/oder Büblikon) Organisation(en) gespendet, welche Angebote für Familien oder Kinder anbieten oder fördern. Der Vorstand entscheidet eigenständig, an welche Organisation die Spende gerichtet wird und informiert an der Generalversammlung die Mitglieder über die begünstigte(n) Organisation(en).

4. Mitgliedschaft

   Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein Eltern Wohlenschwil hat und aktiv oder passiv mithilft den Verein zu gestalten.

   Anmeldungen sind an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zur richten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

   Die Mitgliedschaft erlischt

   - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
   - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

   Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Kalendermonaten statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder min. 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
b) Festsetzung und Änderung der Statuten
c) Abnahme der Jahresrechung und des Revisorenberichtes
d) Beschluss über das Jahresbudget
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
f) Behandlung der Ausschlussrekurse
g) Aktuelles

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Aktuar und Kassier. Weiter gehören nach Möglichkeit zwei Beisitzer zum Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und optional ein- oder mehrmals jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Falls keine Revisoren gewählt werden, übernimmt die Kontrolle der Buchführung der Vorstand.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder aus dem Vorstand.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderung der folgenden Artikel wurden einvernehmlich beschlossen an der Generalversammlung 18. Januar 2015:

- 2. Zweck
- 3. Mittel
- 4. Mitgliedschaft
- 15. Inkrafttreten

Präsident:	**Vize-Präsident:**
.....	.....
Elisabeth Stettler	Zsuzsanna Megyeri
Aktuar/Protokollführer:	**Kassier:**
.....	.....
Flurina Leuzinger-Giger	Rachael Holmes